

Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) i.d.g.F., der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22. Jänner 2021.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag. Die Schulen sind für Betreuung offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist. Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden. Auch an Sonderschulen ab der 5. Schulstufe und in der Sekundarstufe II inkl. Sonderformen ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng

anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest einmal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schülerinnen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Dabei ist für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

1.2. Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben **Schülerinnen und Schüler** am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als zweitägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

1.3. Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1. 4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5. Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird. Den Bildungsdirektionen wird empfohlen, den Einschreibern binnen 14 Werktagen in einem einfachen formlosen Schreiben mitzuteilen, dass ihr Schreiben eingelangt ist und sich in Bearbeitung befindet.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2. Unterricht

2.1. Unterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe), AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. zweimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

Schüler/innen an Sonderschulen, die aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Für Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, die AHS-Unterstufe und die Polytechnischen Schulen gilt: Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt.

Das Angebot der **Betreuung** soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2. Unterricht an Sonderschulen (ab der 5. Schulstufe), AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Schulen der Sekundarstufe II und Sonderschulen ab der 5. Schulstufe organisieren den Unterricht grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Eine notwendige Abweichung davon hat die Schulbehörde zu genehmigen. Der Freitag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden. Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen wie bisher Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3. Unterricht in Bewegung und Sport

Im Schichtbetrieb findet Bewegung und Sport im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt auch im Freien in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Unterricht in Bewegung und Sport hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Ausbildungen im Bereich Wintersport finden bis auf Weiteres nicht statt.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4. Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. **Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist

sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5. Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.

Wenn er in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6. Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.
 - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.7. Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Werden Freigegegenstände und unverbindliche Übungen in Präsenz durchgeführt, so darf es zu keiner Durchmischung verschiedener Klassen oder Gruppen des Schichtbetriebs kommen.

2.8. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9. Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.10. Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.11. Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

3. Schulnachricht/Semesterzeugnis und Fristen in Abhängigkeit von den Semesterferien

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

4.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im

Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.² Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.³ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.⁴

4.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.
- Die **Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit** wird um zwei Wochen nach hinten verschoben. Daraus ergeben sich folgende neue Abgabefenster:

Bundesland	NEUE Abgabefristen (Novelle der Verordnung in Vorbereitung)
Niederösterreich, Wien	Abgabe der VWA an der Schule: bis 26. Februar 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 28. Februar 2021
Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	Abgabe der VWA an der Schule: bis 05. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 07. März 2021
Oberösterreich, Steiermark	Abgabe der VWA an der Schule: 12. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 14. März 2021

1 Eine Novelle der VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 ist in Vorbereitung.

- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).

² gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

³ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁴ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

- Zur **Unterstützung der Vorbereitung für die SR(D)P in (Angewandter) Mathematik (AHS und BHS)** werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschalten. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgaben das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht.

4.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

5. Aufnahmeverfahren

5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.